

„Rausch und Recht“

Rechtliche Aspekte rund um polizeiliche
(Erst)Auffälligkeiten von Jugendlichen und jungen
Erwachsenen im Rahmen des Suchtmittelgesetzes

Flow Akut Steyr, 20.11.2014

Thomas Schwarzenbrunner, Sucht- und Drogenkoordinator OÖ

Vermutlich keine Strafanzeige

REDAKTION

12. Juni 2006, 11:10



foto: apa/ jens kalaene

Rainhard Fendrich hofft, dass sein Fall unter den Paragraf 35 fällt



foto: apa/ wolfgang hauptmann

Rainhard Fendrichs Ex-Frau will vom Kokainkonsum ihres Mannes nie etwas bemerkt haben

Fendrich muss Nachweis erbringen, dass er eine Zeit lang clean war - Ex-Frau Andrea Fendrich von Kokainabhängigkeit vollkommen überrascht Wien - Die Strafanzeige gegen Rainhard Fendrich wegen Paragraf 27, Absatz 1 des Suchtmittelgesetzes (SMG), der unter anderem den Erwerb und Besitz von Suchtgift behandelt, dürfte zurückgelegt werden. Möglich macht das der Paragraf 35 SMG, wenn der Austropopper den Nachweis erbringt, dass er eine Zeit lang clean gewesen ist.

Fendrichs Anwalt Manfred Ainedter erwartet ebenso wie einige Ermittler, dass der Paragraf 35 zur Anwendung kommen wird. Dazu hieß es seitens des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien, Otto Schneider: "Das würde ich mich nicht trauen, von vornherein zu sagen. Das muss noch geprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind." Ainedter im Gespräch mit der APA weiter: Fendrich gehe es im Moment "gut, weil er froh ist, dass er es hinter sich hat".

"Der kleine Fredi"

Die Ermittler interessieren die Kokainkonsumenten weniger als die Dealer. Vor allem die Festnahme des Hauptverdächtigen mit dem Spitznamen "der kleine Fredi" dürfte Suchtgiffahndern eine besondere Genugtuung sein. Der Verdächtige soll seit 15 Jahren im Geschäft gewesen sein und zahlreiche Kilogramm Kokain weitergegeben haben. Mehrere Versuche, ihn zu verhaften sollen gescheitert sein.

Kokain-Prozess: 37.500 Euro Strafe für Rainhard Fendrich

REDAKTION

2. Jänner 2007, 09:33



foto: standard/robert newald

Auf der Anklagebank überspielt Fendrich seine Nervosität mit bemühter Seriosität. Er hat ja auch einmal kurz Jus studiert, wenn auch nur Römisches Recht. Mit Kokain will er nun abgeschlossen haben.

der 90-er Jahre erinnern. (Lucona, Lainz, Noricum.) Diesmal geht es um belanglosen, banalen und längst bekannten Pulvertausch in der so genannten (und sich selbst gerne so bezeichnenden) Schickeria. Ja, die Leute lieben es, wenn ein Prominenter, den die Aura von abnehmendem Glanz und zunehmender Arroganz umgibt, plötzlich mit einem Bein (oder Nasenflügel) im Kriminellen steht (oder steckt). Sie freuen sich dann aber auch mit ihm, wenn er, geläutert und bescheiden, wieder einen neuen, gesunden Lebensanlauf startet. (Demnächst wahrscheinlich in News.)

Mit Geldstrafe zufrieden - Vom Vorwurf des Drogenhandels freigesprochen - Zwei Jahre beziehungsweise neun Monate Haft für Lieferanten

Wien – "Familienstand?" – "Geschieden", sagt Fendrich. "Seit?" – "Seit 3003" – "2003", glaubt der Richter eher. "Es war 2004", verbessert Rechtsanwalt Manfred Ainedter. Rainhard Fendrich wirkt ein bisschen verwirrt und ziemlich nervös. Seit April kokst er nicht mehr. Es sei schon ein gutes Gefühl, endlich mit sich im Reinen zu sein, erfährt das Schöffengericht. Da nimmt er, um es gleich vorweg zu nehmen, sogar die Geldstrafe in der Höhe von 37. 500 Euro wegen Drogenkonsums in Kauf.

Der größte Gerichtssaal Österreichs ist voll besetzt. Rund um den zur Anklagebank schreitenden Sänger kommt es zu heftigen Kameraverschiebungen mit Blitz, Donner, Tumult und Polizei. Szenen, die an die großen Prozesse

Fallbeispiel 1

Michael (20 – Anm. Name geändert) wurde in der Westbahn von Linz kurz vor dem Bahnhof Salzburg von der Zugstreife einer Kontrolle im Sinne der Ausgleichsmaßnahmen unterzogen

Es konnte in seiner Tasche ein „Crusher“ mit Suchtmittelanhaftungen vorgefunden werden. Der „Crusher“ samt den darin befindlichen Suchtmittelanhaftungen wurde sichergestellt. [redacted] wurde zur sofortigen Vernehmung in die PI Bahnhof gebracht, [redacted] kam dem freiwillig nach.

Anzumerken ist, dass [redacted] an der Amtshandlung mitwirkte.

Bezüglich des Verkäufers konnte er keine sachdienlichen Angaben machen.

Angaben des Beschuldigten:

Der Beschuldigte gab an, dass es ihm leid tut und er mit dem Cannabiskonsum aufhört.
(näheres siehe Beschuldigteneinvernahme)

Sonstige Verfügungen:

Ein Sicherstellungsprotokoll wurde ausgestellt (Siehe Beilage – Sicherstellungsprotokoll).

Eine Meldung an die BH Linz-Land / Gesundheitsamt sowie der BH Linz-Land / Verkehrsamt wurde übermittelt (Siehe Beilage – Meldung).



Fallbeispiel 2

Erich (19) raucht in der Garage des Elternhauses mit 4 Freunden Cannabis

Mutter erstattet telefonisch Anzeige bei der Polizei, diese stellt die Glasbong mit Cannabisresten sicher; Cannabis wird keines mehr sichergestellt, die 3 Gramm, die anschließend von Erich gestanden werden, wurden bereits konsumiert (an 2 Tagen)

Die Garage wurde aufgrund einer freiwilligen Nachschau durchsucht

Ehepaar dealte mit Substitol-Tabletten



(Symbolbild) Bild: Wodicka

WELS. Kriminalbeamte des Stadtpolizeikommandos Wels haben ein Ehepaar aus Weißkirchen an der Traun ausgeforscht, das 5100 Kapseln eines Drogensatz-Medikamentes im Straßenverkaufswert von mehr als 100.000 Euro verkauft haben soll.

Die Beiden stehen in Verdacht, seit September vergangenen Jahres die Drogensatzstoffe von drei Dealern in Wien erworben und in Wels weiterverkauft zu haben. Im Zuge von Hausdurchsuchungen konnten die Kriminalbeamten insgesamt 128 Kapseln eines Drogensatz-Medikamentes, 69 Stück illegale Medikamente, ca. 20 Gramm Cannabiskraut und eine Cannabis-Indooranlage mit 19 Cannabispflanzen sicherstellen. Die Tatverdächtigen, eine 23-Jährige und ein 29-Jähriger, sind zur Tat voll geständig. Sie finanzierten sich mit dem Gewinn aus dem Drogenhandel ihren eigenen Konsum.

Das Ehepaar und die drei mutmaßlichen Wiener Dealer, zwei Männer und eine Frau im Alter 30, 40 und 56 Jahren, wurden festgenommen.

Fallbeispiel 4

07. November 2014 - 00:04 Uhr · Hannes Fehringer · Steyr

Drogenprozess: "Nemo" muss für zweieinhalb Jahre ins Gefängnis

STEYR. Für Schöffensenat steht außer Zweifel, dass 22-jähriger Steyrer 7,8 Kilogramm Cannabis gedealt hat. Urteil noch nicht rechtskräftig.

Seine Kunden kannten ihn unter seinem Spitznamen "Nemo" nach dem Clownfisch im Kinofilm. Gestern blieb der 22-jährige Nemanja D. am Angelhaken der Justiz hängen. Richter Christoph Mayer und die Schöffen wollen den Steyrer zweieinhalb Jahre lang aus dem Verkehr ziehen und ins Gefängnis bringen. Nach einem dreitägigen Strafprozess, bei dem 70 Suchtgiftkäufer als Zeugen einvernommen wurden, war für den Richter bewiesen, dass Nemanja D. der Kopf und das Hirn einer Gang gewesen ist, die mindestens 7,8 Kilogramm Cannabis in Umlauf gebracht hat. Die Mitangeklagten Jan B. (17) und Aleksandar P. (17) seien "Laufburschen" gewesen, sie kamen mit acht Monaten bzw. vier Monaten bedingt davon.

Nemanja D.s Drogenhandel war für die Ermittler wie aus einem Buch zu lesen. Der Steyrer hatte SMS an seinen Verteilerkreis ausgesendet und den Stoff angepriesen, den er größtenteils aus Tschechien beschafft hatte.

Für Richter Mayer ist Nemanja D., dessen Lebensgefährtin schwanger ist, ein Egoist, der sich um andere nichts schere. "Die Gesundheit anderer ist Ihnen völlig wurst", hielt Mayer dem Hauptangeklagten vor, "und wer ein Verantwortungsgefühl für seine Familie hat, verkauft nicht Drogen." Zugutegehalten wurde den Angeklagten, dass sie selbst süchtig seien. Lediglich die Staatsanwaltschaft nahm die Urteile nicht an, weshalb sie noch nicht rechtskräftig sind.

Quelle: nachrichten.at

nachrichten.at

05. November 2014 - 00:04 Uhr · Hannes Fehringer · Steyr

"Nemo" schickte SMS-Flut los, wenn er wieder Cannabis zu verkaufen hatte



Allen drei Angeklagten war ursprünglich "fad". Gestern saßen sie als mutmaßliche Drogendealer auf der Bank. Bild: feh

Rechte gegenüber der Polizei / Behörde

Im Rahmen einer Amtshandlung haben Betroffene folgende Rechte:

- Freiwillige Mitwirkung bzw. Duldung muss klar ausgesprochen werden (Betroffene muss sich bewusst sein)
- Aufklärung über Rechte und (sofern bestehen) Mitwirkungspflichten
- Zweck des Einschreitens muss bekannt gegeben werden (Ausnahme: Gefährdung der Aufgabenerfüllung)
- Behandlung von Opfer mit besonderer Rücksicht
- Bei Vernehmung ist Niederschrift anzufertigen
- Vorbringung bedeutsamer Tatsachen und das Verlangen der Feststellung dieser
- Bekanntgabe der Dienstnummer des/der Beamten
- Aufklärung über die Beiziehung einer Vertrauensperson / Rechtsbeistand

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV)

Unterscheidung SPG StPO

Grundrechtseingriffe durch die Polizei sind mit unterschiedlichen Aufträgen unterschiedlich normiert (Sicherheitspolizeigesetz, Strafprozessordnung)

Generell kann unterschieden werden, dass das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) an der Verhinderung einer Tat bzw. an der Abwehr einer allgemeinen Gefahr orientiert ist, die Strafprozessordnung (StPO) an der Aufklärung einer Tat orientiert ist

Eine genaue Grenzziehung ist speziell im Suchtmittelrecht nicht immer möglich !

Die Aufgabe der **Sicherheitspolizei** ist primär die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht.

Die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe an der Vollziehung der StPO bzw. des StGB sind primär die **Aufklärungstätigkeiten im Dienste der Strafjustiz** ("Kriminalpolizei").

Unterscheidung SPG StPO

StPO

- tlw strenge Formerfordernisse (Anordnung durch StA; vorherige richterliche Genehmigung)
- Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO)
- Gerichtlicher Beschwerdeweg (Einspruch [§ 106] gegen Maßnahmen der StA und KriPo; Beschwerde [§ 87] gegen gerichtliche Beschlüsse)

SPG

- Keine Formerfordernisse
- Verhältnismäßigkeit (§§ 28 ff SPG)
- Verwaltungsbehördlicher Beschwerdeweg (LVWG, VwGH, allenfalls VfGH)

Grundrechtseingriffe

- Identitätsfeststellung (§35 SPG, §118 StPO)
- Hausdurchsuchung (§39 SPG, §§119 ff StPO)
- Personendurch- und -untersuchung (§40 SPG, §§119 StPO)
- Festnahme (§45 SPG, §§ 170 ff)

Definitionen SPG

Eine **allgemeine Gefahr** besteht bei einem **gefährlichen Angriff** oder sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (**kriminelle Verbindung**).

„gefährlicher Angriff“

Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen wird (Delikte nach dem StGB, Verbotsgesetz, Fremdenpolizeigesetz, SMG – ausgenommen der persönliche Gebrauch, Anti-Doping-Gesetz)

„**Mit beträchtlicher Strafe bedroht**“ sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind

Identitätsfeststellung

Die Feststellung der Identität einer Person ist **grundsätzlich unbeschränkt möglich**, sofern sie **nicht in die Rechte eines Menschen eingreift** und eine Ermächtigung zur Ermittlung personenbezogener Daten besteht (vor allem Sicherheitspolizei!)

Im SPG finden sich taxativ aufgezählte Gründe, in denen die Feststellung der Identität der Person durch **Befehls- und Zwangsgewalt** bei gleichzeitiger **Mitwirkungspflicht** des Betroffenen **durchgesetzt** werden kann. (siehe nächste Folie).

Dann muss Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angegeben werden. Alle anderen Fragen zur Person (z.B. Name und Adresse der Eltern, Hobbies, FreundInnen, Schule, Arbeitsplatz) müssen nicht beantwortet werden.

Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass jemand an einer **Straftat beteiligt** ist bzw. Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, ist die **Kriminalpolizei** ermächtigt, zur Identitätsfeststellung die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Die Kriminalpolizei ist auch ermächtigt, die Größe einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.

Identitätsfeststellungsgründe

- wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, jemand stehe im Zusammenhang mit einem **gefährlichen Angriff** oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
- wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an einem Aufenthaltsort mit beträchtlicher **Strafe bedrohte Handlungen ereignen** ("razziaähnlich") oder **flüchtige Straftäter** oder einer Straftat Verdächtige verbergen;
- wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich
 - um einen **abgängigen Minderjährigen** (§ 146b ABGB) oder
 - um einen Menschen, der auf Grund einer **psychischen Krankheit** das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder
 - um einen **Untersuchungshäftling** oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.
- wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;
- wenn der Betroffene entlang eines vom **internationalen Durchzugsverkehr** benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind (Suchtgifthandel!)
- [...]

Keine Mitwirkung an der Identitätsfeststellung

Ist die Identität nicht klärbar bzw. verweigert jemand die Mitwirkung, ist eine Dursuchung der Kleidung nach Ausweisen durch die Exekutive möglich.

Auch eine Begleitung zu einem Ort, an dem Identitätsdokumente aufbewahrt werden, ist möglich.

Die Exekutive darf jemand für eine Personenkontrolle auf das Wachzimmer mitnehmen

- wenn jemand die Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigert
- wenn sich jemand nicht ausweisen kann, die Exekutive aber die Feststellung der Identität als notwendig erachtet – es besteht in Österreich **keine generelle Ausweispflicht!**
- wenn jemand minderjährig und abgänglich bist.

Personen-Durchsuchung

„Durchsuchung einer Person“ ist die **Durchsuchung der Bekleidung** einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat bzw. die **Besichtigung des unbedeckten Körpers** einer Person.

Die Personen-Durchsuchung darf vorgenommen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, jemand stünde mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten **gefährlichen Angriff in Zusammenhang** und hätte einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht. (Gilt auch für Durchsuchung von Behältnissen)

Eine Personen-Durchsuchung darf weiters bei Personen vorgenommen werden, die **festgenommen** worden sind.

Die Durchsuchung eines Menschen (Durchsuchung der Kleidung und Besichtigung des Körpers) **sollte** nur von jemandem **desselben Geschlechtes oder von einem Arzt** vorgenommen werden.

Bei Großveranstaltungen muss durch Verordnung festgelegt werden, dass der Zutritt nur nach Personendurchsuchung möglich ist.

Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz!

Durchsuchung einer Person durch die Kriminalpolizei ist zulässig, wenn diese

- festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde,
- einer **Straftat verdächtig** ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe.

Wenn sich die Person entkleiden muss, bedarf dies – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – der gerichtlich bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft. Diese Durchsuchung ist stets von einer Person **desselben Geschlechts** oder von einem Arzt unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen.

"Gefahr" ist dann in "Verzug", wenn der Zweck der Ermittlungsmaßnahme durch Zuwarten bis zur Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft vereitelt würde.

Körper-Durchsuchung

"Körperliche Untersuchung" ist die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität von Personen (z.B. Harnabnahme) – ist **ausschließlich durch ÄrztInnen** durchführbar!

Eine körperliche Untersuchung ist zulässig, wenn

[...] 2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Gegenstände im Körper verbirgt, die der **Sicherstellung** unterliegen, oder

3. Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat oder die Beurteilung der **Zurechnungsfähigkeit** von maßgebender Bedeutung sind, auf andere Weise nicht festgestellt werden können.

gab freiwillig Harn ab. Eine Überprüfung mittels Drogenschnelltests verlief negativ.

Ein freiwilliger Urintest wurde angeboten und abgelehnt.

Körper-Durchsuchung

Sofern eine Person festgenommen wird, weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie **Suchtgift im Körper** verberge, kann sie zur Abwendung der weiteren Anhaltung von der Sicherheitsbehörde die körperliche Untersuchung mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen. Der Beschuldigte ist zur Anwendung unverzüglich einem Arzt vorzuführen.

Die **Zollorgane** sind bei Verdacht einer Straftat nach dem SMG ermächtigt, Personen festzunehmen und eine körperliche Untersuchung mit bildgebenden Verfahren zu veranlassen sowie Suchtmittel vorläufig sicherzustellen. Sie haben die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen; festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen sind ohne Verzug der Sicherheitsbehörde oder dem Gericht zu übergeben.

Suchtmittel:

Ich wurde unmittelbar nach meiner Anhaltung vom vernehmenden Beamten in Kenntnis gesetzt, dass das Schlucken von Suchtmitteln sowie das Verstecken von Suchtmittel im Körper zum Tode führen kann.

Diese Belehrung habe ich verstanden und erkläre ich dazu, dass ich keine Suchtmittel geschluckt oder in Körperöffnungen versteckt habe.

Ich wurde weiters darauf aufmerksam gemacht, dass ich zur Abwendung der weiteren Anhaltung die körperliche Untersuchung mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen kann.

- Zur Abwendung der weiteren Anhaltung verlange ich meine körperliche Untersuchung mit einem geeigneten bildgebenden Verfahren.
- Ich verzichte auf eine körperliche Untersuchung.

Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke, Räume oder Fahrzeuge zu betreten bzw. zu durchsuchen, sofern dies zur Erfüllung der **ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht** oder zur **Abwehr eines gefährlichen Angriffs** erforderlich ist.

Die Durchsuchung von Orten sind zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine **Person verbirgt**, die einer Straftat verdächtig ist, oder **Gegenstände** oder Spuren befinden, die **sicherzustellen** oder auszuwerten sind.

Durchsuchungen von Orten sind von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen; Ausnahme: Gefahr im Verzug

Über jede Durchsuchung hat die Kriminalpolizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft zu berichten, welche im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung zu beantragen hat.

(Beschuldigten)vernehmung

BEZIRKSPOLIZEIKOMMANDO WELS LAND

POLIZEI 

Lambach, am 25. August 2011

BearbeiterIn:
Telefon:
E-Mail:

Beschuldigtenvernehmung

Betreff: Suchtmittelgesetz § 30/1

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen. Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Ende der Vernehmung: 18:40 Uhr

vernehmende Exekutivbeamte:

vernommene Person:

Jünglicher / Junger Erwachsener:

Vor Vollendung des 21. Lebensjahres haben Sie das Recht, der Vernehmung eine Vertrauensperson beizuziehen, soweit Sie nicht durch einen Verteidiger vertreten sind. Als Vertrauensperson kommen der gesetzliche Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, Ihr Erzieher oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist.

Jede Person, die vernommen werden soll, ist grundsätzlich schriftlich vorzuladen, es sei denn, dass sie – nach Belehrung über ihre Stellung im Verfahren – zur sofortigen Vernehmung bereit ist.

Einer Ladung ist immer Folge zu leisten.

Nur bei Jugendlichen u. jungen Erwachsenen:

Bezugsperson Vater:
Bezugsperson Mutter:
Standesamt der Geburt:
Vormundschaftsgericht u. GZ:
Dienstgeber / Schule:

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:

Generelle Belehrung Beschuldigter:

Ich wurde vom Gegenstand des gegen mich bestehenden Verdachts und über meine Rechte im gegenständlichen Ermittlungsverfahren informiert. Ich wurde ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass meine Aussage meiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen mich Verwendung finden kann.

So stehen mir nach der geltenden Strafprozessordnung folgende Rechte zu:

1. einen Verteidiger zu wählen (§ 58 StPO) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62 StPO),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53 StPO),
3. mich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58, 59 Abs. 1 und 164 Abs. 1 StPO mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und mich mit ihm zu besprechen,
4. gemäß § 164 Abs. 2 StPO einen Verteidiger meiner Vernehmung beizuziehen,
5. die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55 StPO),
6. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106 StPO),
7. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87 StPO),
8. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108 StPO),
9. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 StPO) teilzunehmen,
10. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben,
11. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56 StPO).

Ich wurde weiters darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Rechte gegebenenfalls ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können.

Akteneinsicht auf der bearbeitenden Dienststelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung und nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft möglich.

Verteidigerverzicht - Kontaktaufnahme:

Nach Belehrung über meine Rechte verzichte ich ausdrücklich auf die Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger.

Verteidigerverzicht - Beiziehung:

Nach Belehrung über meine Rechte verzichte ich ausdrücklich auf die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung.

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich Folgendes freiwillig an:

Ich wurde heute telefonisch aufgefordert, zur Polizei Lambach zu kommen, um in Bezug auf Suchtgiftkonsum auszusagen. Dieser Aufforderung bin ich freiwillig nachgekommen und möchte nun folgendes aussagen.

Festnahme

Die Staatsanwaltschaft kann (vorbehaltlich gerichtlicher Zustimmung) die Festnahme eines Beschuldigten anordnen, wenn

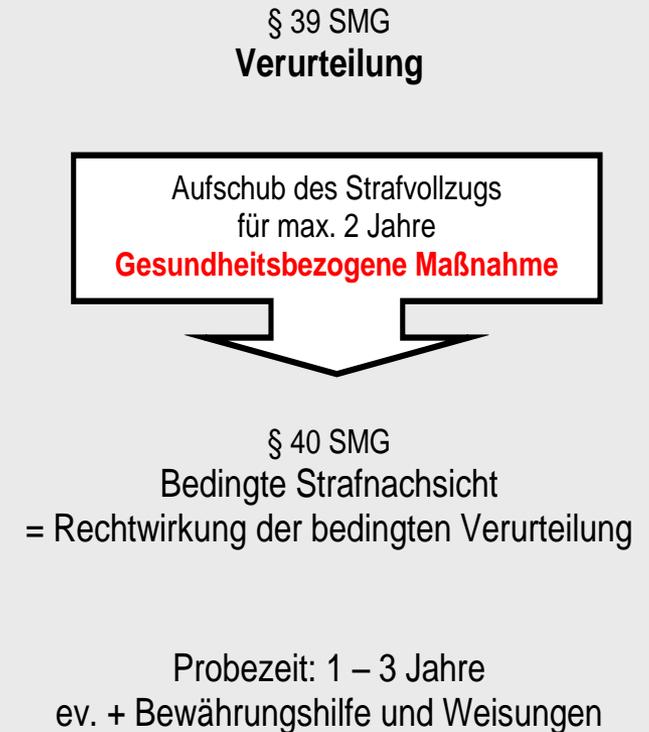
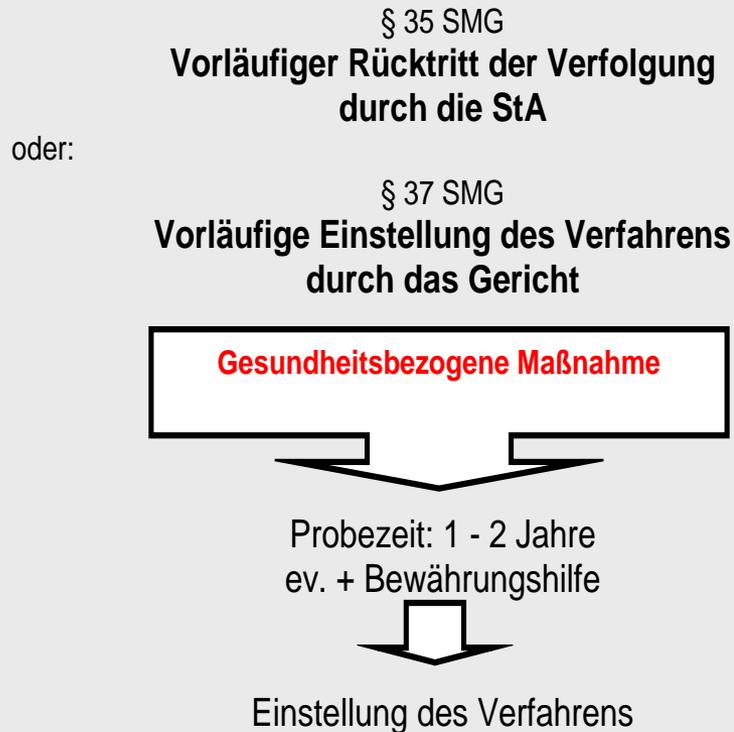
- der Beschuldigte auf **frischer Tat ertappt** wird,
- der Beschuldigte **flüchten** oder untertauchen will,
- der Beschuldigte **Zeugen, Sachverständige und Mitbeschuldigte beeinflussen** oder die Spuren der Tat beseitigen will,
- **Wiederholungsgefahr** oder die Gefahr der **weiteren Ausführung** einer bereits begonnenen Tat besteht und diese Straftat mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Eine Festnahme (Verhaftung) ist nicht zulässig, wenn sie unverhältnismäßig ist.

In den meisten Fällen handelt zuerst die Kriminalpolizei. Sie ist auch dann zur Festnahme (Verhaftung) berechtigt, wenn die Einholung einer Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und deren richterlichen Bewilligung zwar notwendig, aber aufgrund eines akuten Handlungsbedarfes nicht sofort möglich ist.

Der Rechtsanwaltliche Jourdienst für festgenommene Beschuldigte ist täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr kostenfrei aus ganz Österreich unter der Telefonnummer **0800 376 386** zu erreichen. Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenlos.

„Therapie statt Strafe“



Nachträgliche Einleitung/Fortsetzung des Verfahrens
(§38 SMG)

- Bei strafbaren Handlungen in der Probezeit
- Bei Verweigerungen gesundheitsbezogener Maßnahmen oder der Bewährungshilfe
- auf Antrag des Angezeigten

Gesundheitsbezogene Maßnahmen

gem. § 11 SMG

1. Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands,
2. Die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
3. Die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung,
4. Die Psychotherapie sowie
5. Die psychosoziale Beratung und Betreuung.

Die Maßnahmen haben durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen stattzufinden.

vom 02.07.2008 - Seite 023

Straffrei trotz Besitzes von zehn Kilo "Gras"

LINZ/WIEN. Obwohl er mehr als zehn Kilo Cannabiskraut geerntet hatte, ging ein Oberösterreicher straffrei aus. Gedeckt ist dies durch ein neues Suchtmittelgesetz.

Die Staatsanwaltschaft stellte kürzlich das Verfahren gegen den Mann unter einer Probezeit von zwei Jahren ein. Denn nach dem neuen Paragraf 35 des Suchtmittelgesetzes muss die Anklagebehörde von der Strafverfolgung zurücktreten (Diversion), wenn der Verdächtige das Suchtmittel "ausschließlich für den persönlichen Gebrauch" besessen hat.

Bis zum Jahreswechsel war nach dem alten Gesetz die Verfahrenseinstellung nur möglich, wenn der Verdächtige eine bloß "geringe Menge" besessen hatte - bei Cannabis waren dies Mengen im Gramm-Bereich.

Unabhängig von Menge

Das neue Gesetz stellt nun nicht mehr auf eine bestimmte Menge, sondern nur noch auf den persönlichen Gebrauch ab. (Siehe Faksimile aus einem Experten-Kommentar.) Dies beinhaltet auch das Verschenken an Dritte, sofern der Konsument daraus keinen Vorteil zieht. Im Fall jenes Oberösterreichers, der ein angeblich "zufällig gefundenes" Hanfeld abgeerntet hatte, waren die Indizien für einen Drogenhandel jedenfalls nicht ausreichend.

Bei der Polizei verursacht die neue Regelung einigen Unmut: "Das Problem ist die Beweisbarkeit. Während wir bei einer größeren Menge davon ausgehen, dass der Betreffende auch dealt, sieht das die Anklagebehörde offenbar nicht so. Das stellt unsere Arbeit schon in Frage", sagt ein Drogenfahnder.

Grund für die Novelle ist laut Sektionschef Wolfgang Bogensberger vom Justizministerium ein EU-Rahmenbeschluss über die Bekämpfung des Drogenhandels. Demnach seien die Gesetze gegen Dealer verschärft worden.

"Allerdings bedurfte es auch einer stärkeren Abgrenzung des Handels gegenüber dem Besitz für den reinen Eigenbedarf. Hier steht das Sanktionsbedürfnis zugunsten des Mottos 'Therapie statt Strafe' nicht mehr im Vordergrund", sagt Bogensberger. Freilich komme es stets auf den Einzelfall an. Eine große Menge Suchtgift alleine reiche als Indiz für Handel nicht mehr aus. (luke/staro)

Das stellt unsere Arbeit schon in Frage.

}

Ein Drogenfahnder

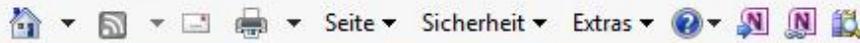
über die neue Diversionsbestimmung, wonach bei Eigenkonsum von Cannabis selbst bei großen Mengen keine Strafe mehr erfolgt.

Cannabis-Konsum bleibt verboten, es gibt aber mehr Milde. (colourbox)

vom 02.07.2008 - Seite 023
Straffrei trotz Besitzes von zehn Kilo "Gras"



Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?



institut
sucht
prävention
PRO MENTE OÖE



ZIEL-GRUPPEN



| INSTITUT | ZIELGRUPPEN | ANGEBOTE | THEMA SUCHT

DRUCKEN 

- FAMILIE ▶ Workshops
- KINDERGARTEN ▶ **Seminare**
- SCHULE ▶ Barfuss - die alkoholfreie Bar zum Mieten
- JUGEND** ▶ Fachberatung
- ARBEITSWELT ▶ Referenzliste
- GEMEINDE ▶ Infomaterial

Movin' | sozialpäd. Initiativen | Vereinsmitarbeiter | **Rausch und Recht** | Essstörungen | Illegale Substanzen | Umgang mit konsumierenden Jugendlichen | Kinder aus alkoholbelasteten Familien | Medienkonsum | Übers Rauchen reden | Adieu Medienkompetenz. Hallo Netzkultur!

■■■ Rausch und Recht: Jugendliche, Gesetze und Psychoaktive Substanzen

■ Zielgruppe

Menschen, die beruflich in der Jugendarbeit tätig sind.

■ Inhalt

- Jugend und Jugendschutz
- Strafrecht
- Exekutive, Verhaftung, Verhör, Vertrauensperson etc.
- Suchtmittelgesetz
- Straßenverkehr und psychoaktive Substanz, usw.

<http://justizinfo.justiz.gv.at/straf/swf/>

<https://www.help.gv.at/>

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Verwendete Literatur:

